



VERFÜGUNG

vom 29. März 2010

Volketswil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Baudirektion hat die letzte Änderung der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2007 mit Verfügung Nr. ARV/153/2007 vom 14. November 2007 genehmigt. Am 4. Dezember 2009 beschloss die Gemeindeversammlung Volketswil eine weitere Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Januar 2010 und des Bezirkrates Uster vom 18. Januar 2010 kein Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 2. März 2010 ersucht das Bauamt Volketswil um Genehmigung der unbestrittenen Teile der Vorlage.

Der Gemeinderat hat das im Jahr 1997 festgesetzte Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte überarbeitet und anfangs 2008 genehmigt. Die Kernzonenpläne werden gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 dem überarbeiteten Inventar angepasst. Zudem wird die Abgrenzung der Zone K1 dem neuen Zonenplan angepasst.

Die Objekte Pfäffikerstrasse 1 (Vers.-Nr. 0158), Tonackerstrasse 3/5 (Vers.-Nr. 0170) und Chilegass 8 (Vers.-Nr. 0275) in Volketswil sind Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung mit einer Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons, welche im Grundbuch eingetragen ist. Im Kernzonenplan ist ein entsprechender Vermerk vorhanden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Volketswil vom 4. Dezember 2009 bezüglich der Änderung der Kernzonenpläne Hegnau, Volketswil, Zimikon, Gutenswil und Kindhausen wird genehmigt.

- II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Zonenplanänderung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstr. 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 29. März 2010
100361/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

